

Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau an die Kirchengemeinderäte der katholischen Kirchengemeinden

Fischingen, 6. Oktober 2021

Beschluss über die Gesamterneuerungswahlen 2022

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ANSETZUNG DER WAHLEN	2
B.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE WAHLEN	2
C.	WAHL DER SYNODE	3
C.1	Wahlvorbereitung auf Stufe Wahlkreis.....	3
C.2	Wahlvorbereitung auf Stufe Kirchengemeinde.....	4
C.3	Stimmabgabe.....	5
C.4	Ermittlung des Wahlergebnisses	6
D.	WAHL DER KIRCHGEMEINDEBEHÖRDEN	7
D.1	Zu wählende Funktionen.....	7
D.2	Einschränkung der Wahlfähigkeit.....	7
D.3	Wahlmodus	8
D.4	Variante 1: Wahl an der Urne.....	8
D.5	Variante 2: Wahl in der Kirchengemeindeversammlung.....	9
D.6	Ermittlung des Wahlergebnisses	9
E.	WAHL DER LEITUNG DER PFARREI	10
E.1	Zu wählende Funktionen.....	10
E.2	Einschränkung der Wahlfähigkeit.....	10
E.3	Allgemeine Bestimmungen zur Wahl.....	10
E.4	Wahl im Pfarrwahlkreis	11
E.5	Ermittlung des Wahlergebnisses	11
F.	WAHLBESCHWERDE	11
	ANHANG	12

In Kenntnis der am 4. Oktober 2021 erfolgten Genehmigung der neuen Verfassung der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 26. November 2020 durch den Grossen Rat des Kantons Thurgau und der Inkraftsetzung der Landeskirchenverfassung (LKV) sowie des Gesetzes der Katholischen Synode über die Katholische Landeskirche (LKG) und des Gesetzes der Katholischen Synode über die katholischen Kirchgemeinden (KGG) per 1. Januar 2022,

in Anbetracht, dass die Amtsdauer der bisherigen Kirchgemeindebehörden am 31. Mai 2022 endet, die Amtsdauer der gewählten Leitungen der Pfarreien am 31. Juli 2022 (vgl. § 33 KGG),

gestützt auf § 2 Abs. 1 LKG und § 7 Abs. 1 KGG

beschliesst der Kirchenrat:

A. Ansetzung der Wahlen

1. Die Gesamterneuerungswahl der Katholischen Synode des Kantons Thurgau findet am Wochenende vom **12. bis 13. Februar 2022** und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen in allen katholischen Kirchgemeinden des Kantons statt.
2. Die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau haben in der Zeit vom 3. Januar 2022 bis spätestens **24. Mai 2022** die Kirchgemeindepräsidentinnen oder -präsidenten sowie die weiteren Mitglieder der Kirchgemeinderäte, die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen (RPK) und der Wahlbüros für eine vierjährige Amtsdauer neu zu wählen. Das Ergebnis der Wahlen ist bis spätestens 25. Mai 2022 zu publizieren (Website und/oder Pfarreiblatt).
3. Die Kirchgemeinden können in der Zeit vom 3. Januar bis 24. Mai 2022 die Leitungen der Pfarreien für eine vierjährige Amtsdauer neu wählen, vorausgesetzt, die Kirchgemeinderäte können ihren Kirchgemeinden mindestens eine Person zur Wahl vorschlagen, welche die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt (vgl. Ziffern 51-53).
4. Die Kirchgemeinderäte legen die Termine und Orte (Kirchgemeindeversammlung oder Urne) für die Wahlen gemäss Ziffern 2-3 im Rahmen der Bestimmungen ihrer Kirchgemeindeordnungen fest und machen sie frühzeitig öffentlich bekannt.

B. Allgemeine Bestimmungen für alle Wahlen

5. Es gelten die Regeln über die Majorzwahl (§§ 36-46 Stimm- und Wahlrechtsgesetz, StWG, [RB 161.1](#)). Massgebend sind alle Stimmen, die eine wählbare Person bezeichnen. Mehrfachnennungen sind nicht zulässig. Betreffend die Ungültigkeit von Stimmen ist § 19 StWG anzuwenden.
6. Die Wahlergebnisse werden auf offiziellen Formularen in doppelter Ausfertigung protokolliert. Exemplare der Wahlprotokolle werden den Kirchgemeinden zugestellt und sind über die Website erhältlich (www.kath-tg.ch/wahlen). Die Wahlresultate sind zu publizieren.
7. Das Wahlbüro übermittelt ein vollständig ausgefülltes Exemplar des Wahlprotokolls über die Wahl der Synodalen, über die Wahl des Kirchgemeindepräsidiums, des Kirchgemeinderats sowie allenfalls der Leitung der Pfarrei per Post zur Wahlgenehmigung an den Katholischen Kirchenrat, Franziskus-Weg 3, 8570 Weinfelden. Ein zweites Exemplar des Wahlprotokolls ist im Archiv der Kirchgemeinde abzulegen. Betr. Synodalwahl ist zusätzlich Ziffer 26 zu beachten!
8. Die Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise sind für eine allfällige Nachprüfung einen Monat lang verschlossen aufzubewahren, anschliessend sind sie zu vernichten. Die Übersendung an den Kirchenrat hat nur auf besonderes Verlangen zu erfolgen.

C. Wahl der Synode

C.1 Wahlvorbereitung auf Stufe Wahlkreis

9. Jeder Wahlkreis erhält pro 1'000 landeskirchliche Mitglieder ein Mandat (Sitz) in der Synode. Gestützt auf die Angaben der Dienststelle für Statistik des Kantons Thurgau (Erhebung per Ende 2020) erhalten die fünf Wahlkreise folgende Zahl an Mandaten zugeteilt:

Wahlkreise	1		2		3		4		5		TOTAL
	Arbon		Frauenfeld		Kreuzlingen		Münchwilen		Weinfelden		
Kirchgemeinden	Amriswil	3'829	Basadingen	457	Altnau-Güttinge	3'537	Aadorf-Tänikon	2'813	Berg	1'161	
	Arbon	5'207	Diessenhofen	1'255	Ermatingen	1'370	Bichelsee	1'054	Bettwiesen	561	
	Hagenwil	306	FrauenfeldPlus	11'912	Kreuzlingen-Em	8'500	Fischingen	1'281	Bischofszell	3'549	
	Horn	1'086	Homburg	465			Sirnach	6'847	Bussnang	620	
	Romanshorn	4'339	Müllheim	1'583			Wängi	3'038	Heiligkreuz	160	
	Sommeri	925	Paradies	298					Leutmerken	174	
	Steinebrunn	1'430	Pfyn	713					Lommis	420	
			Steckborn	1'334					Schönholzerswi	350	
			Untersee-Rhein	1'108					Sulgen	3'847	
									Tobel	1'719	
									Weinfelden	3'855	
								Welfensberg	156		
								Wertbühl	445		
								Wuppenau	377		
Katholik*innen		17'122		19'125		13'407		15'033		17'394	82'081
Mandate		17		19		13		15		17	81
Begrenzung kirchl. MA		7		8		5		6		7	33

10. Zusätzlich sind in jedem Wahlkreis drei Ersatzmitglieder zu wählen.
11. Es obliegt den Wahlkreisvorsitzenden der fünf Wahlkreise, in Absprache mit den Kirchgemeinderäten des Wahlkreises die Wahlvorschlagslisten der Wahlkreise zu erstellen (§ 7 Abs. 1 LKG). Auf den Wahlvorschlagslisten sind alle Personen aufzuführen, die sich zur Wahl stellen. Als Wahlkreisvorsitzende und Stellvertretungen wurden von den Synodalen am 21. Juni 2021 (für die Synodalwahl 2022) gewählt:

Wahlkreise	Vorsitz	Stellvertretung
1. Arbon	Franz Meier franz.meier-hollenstein@bluewin.ch 071 477 24 51	Hans Diezi hans.diezi@sunrise.ch 071 411 96 74
2. Frauenfeld	Vittorio Martinelli vittorio.martinelli@bluewin.ch 079 464 40 02	Franz Hidber franz_hidber@bluewin.ch 079 58 58 555
3. Kreuzlingen	Simon Tobler pflge@kath-kreuzlingen.ch 078 885 62 51	Brigitta Rölli broema@bluewin.ch 071 648 16 27
4. Münchwilen	Anita Stark anita.stark@bluewin.ch 071 971 23 83	Astrid Keller astrid.keller@afra.ch 079 697 60 71
5. Weinfelden	Thomas Merz info@thomasmerz.ch 071 622 23 48	Corinna Pasche corinna.pasche.strasser@gmail.com 079 610 78 54

12. Als Synodalen wählbar sind alle im Wahlkreis wahlberechtigten Katholikinnen und Katholiken (siehe dazu Ziffer 18), ausgenommen die Mitglieder des Kirchenrats und der Rekurskommission sowie die Mitarbeitenden der Landeskirche (§ 6 Abs. 2 LKG).
13. Der Kirchenrat gibt über das Pfarreiblatt bekannt, dass Kandidaturen für die Wahl in die Synode bis spätestens am 2. Dezember 2021 (Ordnungsfrist gemäss § 36 StWG) schriftlich an die Vorsitzenden des Wahlkreises des Wohnorts der kandidierenden Person zu melden sind.
14. Zusätzlich zu den Kandidaturen, die möglicherweise eingehen, bemühen sich die Wahlkreisvorsitzenden zusammen mit den Kirchgemeinderäten, eine Wahlvorschlagsliste zu erstellen, die mindestens so viele Kandidatinnen und Kandidaten enthält, wie Mandate zu besetzen sind, zudem drei Ersatzmitglieder. Bei der Erstellung der Wahlvorschlagslisten achten die Verantwortlichen auf folgende Punkte:
 - a. Die Listen müssen je zwei bis maximal vier Seelsorgerinnen und Seelsorger enthalten, d.h. Personen, die mit einem bischöflichen Auftrag (missio canonica) in der Seelsorge tätig sind und Mitglied einer thurgauischen Kirchgemeinde sind. Gelingt es nicht, mindestens zwei Seelsorgerinnen und/oder Seelsorger für eine Kandidatur zu gewinnen, so sind die Wahlvorschlagslisten mit anderen Kandidaturen zu komplettieren (§ 7 Abs. 2 LKG).
 - b. Die Zahl der Kandidierenden, die in thurgauischen Kirchgemeinden oder Kirchgemeindev Verbänden mit einem Beschäftigungsgrad von insgesamt mehr als 15 Prozent angestellt sind, ist pro Wahlkreis auf 40 % der Sitze zu begrenzen (§ 6 Abs. 3 LKG). Deshalb sollte neben den Seelsorgenden nur noch eine beschränkte Zahl weiterer kirchlicher Mitarbeitenden auf die Wahlvorschlagsliste genommen werden; die Obergrenze der kirchlichen Mitarbeitenden – einschliesslich der Seelsorgenden – ist auf der Tabelle bei Ziffer 9 angegeben.
 - c. Die Listen sollten in dreierlei Hinsicht einigermaßen ausgewogen Kandidierende berücksichtigen (vgl. § 7 Abs. 4 LKG):
 - α. hinsichtlich der regionalen Verteilung der Kandidierenden innerhalb des Wahlkreises,
 - β. hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses,
 - γ. hinsichtlich des Einbezugs von Kandidierenden aus Migrationsgemeinden (Missionen).
15. Die Wahlkreisvorsitzenden liefern die Wahlvorschlagsliste bis spätestens 7. Dezember 2021 elektronisch an das Generalsekretariat der Landeskirche ab. Die Vorgeschlagenen sind darauf mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Jahrgang, Beruf und Wohnort sowie gegebenenfalls mit kirchlichen Funktionsbezeichnungen (z. B. Gemeindeleiterin, Katechet) oder Tätigkeiten (z. B. Vorstand Frauengemeinschaft) und dem Vermerk «bisher» zu bezeichnen (analog § 37 StWG).
16. Das Generalsekretariat lässt die Wahlvorschlagslisten sowie die Wahlzettel für die fünf Wahlkreise drucken und stellt sie den Kirchgemeinden vor Ende Dezember für den Versand an die Stimmberechtigten zu (vorbehältlich abweichender Regelungen zwischen dem Generalsekretariat der Landeskirche und den Kirchgemeinderäten bezüglich des Versands).
17. Kandidieren in einem Wahlkreis nicht mehr Personen, als Sitze zu besetzen sind, kann ein vorgedruckter Wahlzettel mitversandt werden. Dieser darf von den Wählenden verändert werden (§ 8 Abs. 2 LKG).

C.2 Wahlvorbereitung auf Stufe Kirchgemeinde

18. Die Kirchgemeinderäte besorgen die Adressen der Wahlberechtigten. Wahlberechtigt sind jene Mitglieder der Kirchgemeinde, die am 13. Februar 2022 das 18. Lebensjahr vollendet haben und entweder über die schweizerische Staatsbürgerschaft verfügen oder in der Schweiz über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) verfügen.

Ausländischen Mitgliedern mit einem anderen ausländerrechtlichen Status kann der Kirchgemeinderat das Stimm- und Wahlrecht auf Gesuch hin erteilen, wenn sie einen mindestens fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen und gut integriert sind (§ 1 KGG). Wahlberechtigt sind auch jene Mitglieder von Thurgauer Kirchgemeinden, die in angrenzenden Kantonen wohnen und gemäss speziellen Verträgen zur Kirchgemeinde gehören. Nicht wahlberechtigt sind Personen, die den Austritt aus oder die Nichtzugehörigkeit zur katholischen Kirche oder zur örtlichen Kirchgemeinde erklärt haben und deshalb auch nicht Mitglied der Kirchgemeinde sind. Zu den Ausgetretenen gehören auch jene Personen, die einen sog. partiellen Kirchenaustritt vorgenommen haben und einen freiwilligen Kirchenbeitrag an das Bistum Basel abliefern.

19. Die Stimmabgabe kann wie folgt ausgeübt werden:
- Samstag, 12. und Sonntag, 13. Februar 2022 an der Urne;
 - an den vier Vortagen (Dienstag bis Freitag) bei einer Amtsstelle (Pfarreisekretariat, Kirchgemeindepräsident/-in); der Kirchgemeinderat bestimmt die Amtsstelle und legt deren Öffnungszeiten fest. Die Wählenden geben ihren Wahlzettel in einem verschlossenen Briefumschlag zusammen mit dem offenen Stimmrechtsausweis ab;
 - Brieflich: Die Sendung muss bis zur Schliessung der Urne an der vom Kirchgemeinderat bezeichneten Adresse eintreffen.

Der Kirchgemeinderat muss den Wählenden die Varianten a. (Urne) und c. (brieflich) anbieten, die Variante b. (vorzeitige Stimmabgabe) ist freiwillig. Empfohlen wird, dass die Kirchgemeinden das Rückantwortporto für die briefliche Wahl übernehmen (Geschäftsantwortsendung).

20. Die Kirchgemeinderäte ordnen alles an, was für die geordnete Stimmabgabe erforderlich ist: die Aufstellung der Urnen, die Kontrolle der Stimmrechtsausweise durch Mitglieder des Wahlbüros, die Festlegung der Amtsstelle für die vorzeitige Stimmabgabe sowie deren Öffnungszeiten, die Adresse für die Zustellung der brieflichen Wahlunterlagen, das Zusammenführen und Auszählen der Stimmen durch das Wahlbüro und die Übermittlung der Ergebnisse an das Generalsekretariat der Landeskirche.
21. Die Kirchgemeinderäte sind verantwortlich für die Erstellung der Stimmrechtsausweise (darauf die Angaben über die Aufstellung der Urnen, die briefliche Wahl und evtl. die vorzeitige Stimmabgabe), für den Druck der Couverts und Rückantwortcouverts sowie für den Versand der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten. Der Versand hat so zu erfolgen, dass die Wahlunterlagen bis spätestens drei Wochen vor dem Wahlsonntag, d. h. **bis spätestens 22. Januar 2022**, bei den Wahlberechtigten eintreffen. Das Generalsekretariat kann den Kirchgemeinderäten ein Angebot für die zentrale Besorgung von Druck, Verpackung und Versand der Wahlunterlagen unterbreiten.

C.3 Stimmabgabe

22. Die Wahlurne ist während der Stimmabgabe ständig durch Mitglieder des Wahlbüros zu bewachen. Zulässig ist, dass der Kirchgemeinderat bezüglich der Bewachung eine Absprache mit der Politischen Gemeinde trifft.
23. Bei der Stimmabgabe an der Urne sowie bei der vorzeitigen Stimmabgabe können sich Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft gegenseitig vertreten, sofern sie im gleichen Haushalt leben.

C.4 Ermittlung des Wahlergebnisses

24. Mindestens ein Mitglied des Wahlbüros macht sich im Vorfeld mit den rechtlichen Bestimmungen zur Ermittlung des Wahlergebnisses vertraut, sei es durch persönliches Studium der Rechtstexte oder durch Teilnahme an der Online-Schulung, die das Generalsekretariat anbietet; diese ist für Dienstag, 8. Februar 2022, 19.00 Uhr vorgesehen (weitere Angaben siehe Seite 12).
25. Nach Schliessung aller Urnen werden die Stimmen aus den Urnen, der vorzeitigen Stimmabgabe und den brieflich eingegangenen Wahlunterlagen vor dem versammelten Wahlbüro zusammengeführt und geöffnet. Grössere Kirchgemeinden dürfen bereits ab Donnerstag mit Vorbereitungsarbeiten gemäss § 17 Abs. 2-3 StWG beginnen.
26. Der Kirchgemeinderat sorgt dafür, dass unmittelbar nach dem Auszählen der Stimmen, d. h. am Sonntag, 13. Februar 2022, in der Zeit zwischen 11.30 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr, das Wahlergebnis dem Generalsekretariat der Landeskirche gemeldet wird. Die Mitteilung kann in einer der folgenden Formen erfolgen:
 - a. elektronisch ausgefülltes Wahlprotokoll oder eingescanntes (von Hand ausgefülltes) Wahlprotokoll per E-Mail senden an kirchenrat@kath-tg.ch;
 - b. Telefonanruf und mündliche Mitteilung an 071 626 11 11;
 - c. Vorbringen des Wahlprotokolls ins Zentrum Franziskus in Weinfelden (beim Generalsekretariat klingeln).
27. Zudem ist ein Exemplar des Wahlprotokolls vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterschrieben am Wahlsonntag per A-Post dem Generalsekretariat, Franziskus-Weg 3, 8570 Weinfelden, zu übersenden (ausgenommen, dass dies bereits gemäss Ziff. 26 lit. c. erfolgt ist).

D. Wahl der Kirchgemeindebehörden

D.1 Zu wählende Funktionen

28. Die katholischen Kirchgemeinden haben mit Amtsantritt per 1. Juni 2022 neu zu wählen:
- einen Kirchgemeindepräsidenten oder eine Kirchgemeindepräsidentin;
 - die weiteren Mitglieder des Kirchgemeinderats: mindestens vier Personen;
 - die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission: mindestens drei Personen;
 - die Mitglieder des Wahlbüros: mindestens zwei Personen.

Die Zahl der Behördenmitglieder wird von der Kirchgemeinde beschlossen und ist (in Zukunft) in der Kirchgemeindeordnung festzuschreiben (vgl. § 39 LKV).

29. In Übernahme des staatlichen Wahlrechts ist der Kirchgemeindepräsident bzw. die Kirchgemeindepräsidentin nicht mehr zusätzlich auch als Mitglied des Kirchgemeinderats zu wählen.
30. Das Vizepräsidium und das Aktuariat sowie allfällige weitere Funktionen und Ressorts des Kirchgemeinderats werden nicht von der Kirchgemeinde, sondern vom Kirchgemeinderat im Rahmen der Konstituierung bestimmt (§ 9 KGG).
31. Die Leitung der Pfarrei (Pfarrer, Gemeindeleiter*in) ist nicht als Mitglied des Kirchgemeinderats zu wählen, sondern erhält aufgrund der Wahl zur Leitung der Pfarrei *ex officio* Sitz und Stimme im Rat. Ist eine Leitung der Pfarrei gewählt, so erhöht sich die von der Kirchgemeindeordnung festgelegte Mitgliederzahl automatisch um einen Sitz (§ 11 Abs. 1 KGG).
32. Nicht mehr zu wählen ist das Amt des Kirchenpflegers bzw. der Kirchenpflegerin. Diese Funktion wird aufgeteilt auf das Ressort Finanzen innerhalb des Kirchgemeinderats (wird vom Kirchgemeinderat an ein Mitglied zugewiesen) und den Verwalter bzw. die Verwalterin (wird vom Kirchgemeinderat für die Rechnungsführung u.a.m. angestellt [vgl. § 20 KGG]).
33. Zur Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter (§ 12 LKV) bemühen sich die Kirchgemeinderäte um Wahlvorschläge, welche die Geschlechter in etwa ausgewogen berücksichtigen.

D.2 Einschränkung der Wahlfähigkeit

34. Gemäss der Verfassung des Kantons Thurgau darf niemand seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören (§ 29 Abs. 2 KV). Dies bedeutet, dass Mitarbeitende der Kirchgemeinde nicht dem Kirchgemeinderat angehören dürfen. Neu gilt eine Toleranzgrenze: Mitarbeitende, deren Beschäftigungsgrad im Jahresmittel maximal 15 % beträgt, dürfen dem Kirchgemeinderat angehören (§ 1 Abs. 3 KGG). Diese Regel gilt für alle Arbeitsbereiche (Sakristan*in, Katechet*in, Seelsorge), auch für die Verwaltung der Kirchgemeinde. Nicht unter diese Begrenzung fällt die Behördentätigkeit selbst: Die Tätigkeit, die ein*e Präsident*in sowie andere Behördenmitglieder in ihrer Funktion als Behördenmitglied erfüllen, darf mit mehr als 15 % entschädigt werden. Für die bisherigen Kirchenpflegerinnen und -pfleger bedeutet dies: Wenn die operative Tätigkeit als Verwalterin oder Verwalter mit maximal 15 % eines Gehalts gemäss ordentlicher Einstufung in eine BVO-Lohnklasse entschädigt wird, so darf sie bzw. er zugleich als Mitglied der Behörde gewählt werden; als Behördenmitglied darf er bzw. sie eine zusätzliche Entschädigung für die strategische Arbeit erhalten, die nicht unter die 15 %-Grenze fällt. Die Anstellung als Verwalter*in und die Entschädigung für die Behördentätigkeit müssen dabei rechtlich gesondert geregelt und ausgewiesen werden, auch wenn sie in der Lohnbuchhaltung zusammenfliessen.

35. Nicht gleichzeitig einer Behörde angehören dürfen verwandte, verheiratete und verschwägerte Personen (genaue Bestimmung in § 30 Abs. 1-2 KV).
36. Eine Person darf grundsätzlich nicht gleichzeitig mehrere Ämter in einer Kirchengemeinde übernehmen. Auf Anfrage prüft der Kirchenrat auch schon vor der Wahl, ob eine erstrebte Ämterkumulation im Rahmen der Vereinbarkeitsregelungen zulässig wäre.

D.3 Wahlmodus

37. Die Wahl der Kirchengemeindebehörden kann an der Urne (→ D.4) oder im Rahmen einer Kirchengemeindeversammlung (→ D.5) erfolgen. Sofern die Kirchengemeindeordnung den Ort der Wahl nicht festlegt (vgl. § 4 KGG), ist der Kirchengemeinderat frei in der Entscheidung.
38. Das Präsidium und die Mitglieder des Kirchengemeinderates sowie die Leitung der Pfarrei werden geheim gewählt (§ 3 Abs. 4 KGG). Das heisst, dass auch an einer Kirchengemeindeversammlung schriftlich mit Wahlzetteln zu wählen ist, nicht per Händemehr oder Akklamation. Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros sowie allfällige weitere Wahlen dürfen offen erfolgen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einem allfälligen Antrag auf geheime Wahl zustimmt (§ 3 Abs. 7 KGG).

D.4 Variante 1: Wahl an der Urne

39. Die Kirchengemeinderäte treffen für die Wahlen an der Urne folgende Vorbereitungen:
 - a) Bekanntgabe von Adresse und Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen;
 - b) Besorgung der Adressen der Stimmberechtigten (inkl. ausländischen Katholik*innen, siehe Ziffer 18);
 - c) Versand der Stimmrechtsausweise, der Wahlzettel und der Namenslisten mit den Wahlvorschlägen, so dass die Wahlunterlagen bis **spätestens drei Wochen** vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintreffen;
 - d) weitere Anordnungen analog zu Ziffern 19-20.
40. Wahlvorschläge können bis zum 55. Tag vor der Wahl an die Kirchengemeinderäte eingereicht werden. Die Kirchengemeinderäte geben bis spätestens zum 69. Tag vor der Abstimmung im Pfarreiblatt und in anderer geeigneter Form (z. B. Website, Aushang) bekannt, an welche Adresse sowie mit welcher Frist Wahlvorschläge eingereicht werden können. Sie erstellen aus den fristgerecht eingereichten Wahlvorschlägen sowie mit den von ihr selbst geworbenen Kandidatinnen und Kandidaten eine Wahlvorschlagsliste. Die Liste enthält mindestens die Angabe von Name, Vorname, Wohnort, Jahrgang und Beruf, fakultativ des kirchlichen Engagements; ergänzt wird gegebenenfalls der Vermerk „bisher“. Diese Liste stellen die Kirchengemeinderäte den Wahlberechtigten mit den übrigen Wahlunterlagen zu. Die Wahlvorschlagsliste soll den Vermerk tragen, dass sie nicht als Wahlzettel verwendet werden darf.
41. Die Wahlergebnisse werden unmittelbar nach der Schliessung aller Urnen vom versammelten Wahlbüro (Präsident*in und Aktuar*in des Kirchengemeinderats sowie die Stimmzähler*innen) ermittelt und auf offiziellen Formularen in doppelter Ausfertigung protokolliert.

D.5 Variante 2: Wahl in der Kirchgemeindeversammlung

42. Die Kirchgemeinderäte treffen für die Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung folgende Vorbereitungen:
- a) Bekanntgabe der Wahl und der Kirchgemeindeversammlung im Pfarreiblatt und in anderer geeigneter Form (z. B. Website, Aushang);
 - b) Besorgung der Adressen der Stimmberechtigten (inkl. ausländischen Katholik*innen, siehe Ziffer 18);
 - c) Versand der Stimmrechtsausweise bis **spätestens zwei Wochen** vor der Versammlung.
43. An der Versammlung ist die Möglichkeit zu geben, Wahlvorschläge zu benennen und zu begründen. Unabhängig von allfälligen Wahlvorschlägen aus dem Volk bemüht sich der Kirchgemeinderat – in Ermangelung von Parteien – selbst um geeignete Kandidaturen.
44. Die Stimmzettel werden bei jedem Wahlgang von den Stimmenzählenden eingesammelt und unter Aufsicht des Vizepräsidiums und des Aktuariats ausgezählt. Das Ergebnis wird dem Präsidium mitgeteilt, das sogleich die Versammlung informiert. Bei offener Wahl werden die Stimmen von den Stimmenzählenden gezählt und dem Präsidium gemeldet, dieses gibt sogleich das Ergebnis bekannt.

D.6 Ermittlung des Wahlergebnisses

45. Für die geheime Wahl wird ein leerer Wahlzettel mit der notwendigen Anzahl Linien verwendet: Für jeden zu besetzenden Sitz steht eine Linie zur Verfügung.
46. Massgebend für die Wahl im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als zu wählen sind, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt. Erreichen weniger Personen das absolute Mehr, als zu wählen sind, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Dabei sind jene mit den meisten Stimmen gewählt (relatives Mehr).
47. Das absolute Mehr bestimmt sich aus der Zahl der massgebenden Stimmen (nicht Wahlzettel), geteilt durch die doppelte Zahl der zu wählenden Behördenmitglieder, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl.

<p>Wahl Kirchgemeindepresidium</p> <p>_____</p>	<p>Wahl Kirchgemeinderat (ohne Präsidium)</p> <p>1. _____</p> <p>2. _____</p> <p>3. _____</p> <p>4. _____</p> <p>Mehrfachnennung ungültig.</p>	<p>Wahl Rechnungsprüfungskommission</p> <p>1. _____</p> <p>2. _____</p> <p>3. _____</p> <p>Mehrfachnennung ungültig.</p>	<p>Wahl Wahlbüro</p> <p>1. _____</p> <p>2. _____</p> <p>Mehrfachnennung ungültig.</p>
<p>Wahl Pfarrer oder Gemeindeleiter*in</p> <p>_____</p> <p>Nur die vorgeschlagene(n) Person(en) sind wählbar. Ein leerer Wahlzettel zählt als Ablehnung.</p>			

E. Wahl der Leitung der Pfarrei

E.1 Zu wählende Funktionen

48. Die Kirchgemeinden haben das Recht, nicht aber die Pflicht, die Leitung der Pfarrei zu wählen. Während eine nicht gewählte Leitung der Pfarrei sowohl nach landeskirchlichem Recht (KGG) als auch nach Kirchenrecht (Codex Iuris Canonici) bei Bedarf entlassen werden kann, genießt eine gewählte Leitung in beiden Rechtssystemen eine hohe Stabilität im Amt; die Anstellung ist abgesehen von besonderen Situationen innerhalb der vierjährigen Amtsperiode nicht kündbar. Die gewählte Leitung der Pfarrei erhält von Amtes wegen Sitz und Stimme im Kirchgemeinderat.
49. Unter der Leitung der Pfarrei werden der Pfarrer (ordentliche Leitung) und der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin (ausserordentliche Leitung) verstanden. Nicht von der Kirchgemeinde zu wählen sind der Leitende Priester, weitere Seelsorgerinnen und Seelsorger, auch nicht die Leitung des Pastoralraums.
50. Die Wahl gilt für die Amtsperiode 1. August 2022 bis 31. Juli 2026.

E.2 Einschränkung der Wahlfähigkeit

51. Damit eine Wahl angesetzt werden kann, muss mindestens eine wählbare Person kandidieren. Dazu müssen der Kirchgemeinderat (unter Umständen im Namen der Pfarrwahlkommission), der Kirchenrat und die zu wählende Person mit der Wahl einverstanden sein. Der Kirchgemeinderat lässt die Wahlfähigkeit der Kandidierenden frühzeitig vom Kirchenrat abklären, der seinerseits mit den verantwortlichen Stellen des Bischofs Rücksprache nimmt (§ 6 Abs. 2 KGG).
52. Personen, deren Wahlfähigkeit nicht vom Kirchenrat nach Rücksprache mit dem Bischof positiv beschieden wurde, sind nicht wählbar (§ 8 Abs. 2 LKV, § 34 Abs. 1 LKG, § 6 Abs. 2 KGG).
53. Bevor die gewählte Person das Amt antreten kann, muss sie Wohnsitz in der Kirchgemeinde nehmen (nicht zu verwechseln mit der Residenzpflicht im Pfarrhaus). Ist die Leitung der Pfarrei für mehrere Pfarreien in unterschiedlichen Kirchgemeinden zuständig, so ist die Wohnsitzpflicht erfüllt, wenn sie in einer der betreffenden Kirchgemeinden wohnt (§ 9 Abs. 2 LKV i.V.m. § 6 Abs. 6 KGG).

E.3 Allgemeine Bestimmungen zur Wahl

54. Die stille Wiederwahl ist abgeschafft.
55. Die Wahl der Leitung der Pfarrei kann an der Urne oder geheim in einer Kirchgemeindeversammlung erfolgen. Die Bestimmungen gemäss Ziffern 39 bzw. 42 sind analog einzuhalten. Nicht anzuwenden sind die Ziffern betreffend die Einholung von Wahlvorschlägen (Ziffern 40 und 43).
56. Dem Kirchgemeinderat – sofern vorhanden der Pfarrwahlkommission – steht das Recht zu, vor der Wahl der Leitung der Pfarrei einen Bericht über das Auswahlprozedere und die Entscheidung vorzubringen. Die Mitglieder der Kirchgemeinde dürfen an den Kirchgemeinderat, die Pfarrwahlkommission und an die kandidierenden Personen Fragen stellen. Sofern sich Mitglieder der Kirchgemeinde an der Kirchgemeindeversammlung über die Kandidaturen äussern möchten, haben die Kandidierenden den Saal vorübergehend zu verlassen.

E.4 Wahl im Pfarrwahlkreis

57. Ist die Leitung der Pfarrei zugleich für Pfarreien zuständig, die zu anderen Kirchgemeinden gehören, verbinden sich die betreffenden Kirchgemeinden zu einem Pfarrwahlkreis. Diese Situation ist in fast allen Pastoralräumen mit dem Führungstyp B gegeben (eine Leitung für alle Pfarreien). In einem Pfarrwahlkreis gilt die Leitung der Pfarrei in allen Kirchgemeinden als gewählt, wenn sie sowohl das absolute Mehr im Pfarrwahlkreis als auch das Mehr der Kirchgemeinden erreicht; andernfalls gilt sie von keiner der Kirchgemeinden als gewählt.
58. Die Kirchgemeinderäte eines Pfarrwahlkreises sind gebeten, die Wahl der Leitung der Pfarrei frühzeitig zu koordinieren:
- Sie entscheiden gemeinsam, ob die Wahlvoraussetzungen gegeben sind und sie ihren Kirchgemeinden die Wahl einer oder mehrerer Personen vorschlagen wollen.
 - Sie bestimmen nach Möglichkeit eine gemeinsame Form der Wahl, d.h. an der Urne an einem gemeinsamen Wahlsonntag oder an separaten Kirchgemeindeversammlungen, die zeitlich möglichst nahe beieinanderliegen.
 - Sie tragen die Wahlergebnisse zusammen und publizieren sie gemeinsam (da die Wahl entweder für alle oder für keine Kirchgemeinde zustande kommt).

E.5 Ermittlung des Wahlergebnisses

59. Aufgrund der eingeschränkten Wahlfähigkeit (vgl. Ziffer 52) gilt bei der Wahl der Leitung der Pfarrei neu, dass die leeren Stimmen für die Ermittlung des absoluten Mehrs nicht ausgesondert, sondern mitgezählt werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen (einschliesslich der Leerstimmen) erreicht hat. Sollten mehr Stimmen leer sein als den Namen der kandidierenden Person enthalten, so gilt die kandidierende Person als nicht gewählt.
60. Der Kirchgemeinderat möge die Wählenden darauf hinweisen, dass sie nur Personen wählen dürfen, deren Wahlfähigkeit vom Kirchenrat und damit vom Bischof positiv beschieden worden ist. Andere Namen sind ungültig. Wenn sie keiner der vorgeschlagenen Personen die Stimme geben wollen, so sollen sie leer einlegen. Leere Stimmen zählen als Ablehnung der vorgeschlagenen Person[en] (quasi als «Gegenstimmen»).
61. Der Kirchgemeinderat hat das Wahlprotokoll über die Wahl der Leitung der Pfarrei an den Kirchenrat zur Genehmigung einzureichen (Ziffer 7). Die Einreichung hat auch zu erfolgen, falls keine Kandidatur das absolute Mehr erreicht und folglich keine Wahl zustande gekommen ist.

F. Wahlbeschwerde

62. Beschwerden wegen Verletzung des Stimm- und Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen können innerhalb von drei Tagen ab Publikation des Wahlergebnisses bei der Rekurskommission der Landeskirche angefochten werden: Rekurskommission, Franziskus-Weg 3, 8570 Weinfelden.

KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Cyrell Bischof

Urs Brosi

Anhang**Abkürzungen der Rechtsquellen**

Recht des Kantons ThurgauKV Verfassung des Kantons Thurgau ([RB 101](#))StWG Stimm- und Wahlrechtsgesetz ([RB 161.1](#))**Recht der Katholischen Landeskirche Thurgau (ab 01.01.2022)**LKV Landeskirchenverfassung ([RB 188.21](#))LKG Landeskirchengesetz ([RB 188.22](#))KGG Kirchgemeindegesetz ([RB 188.23](#))**Online-Schulung für die Verantwortlichen der Wahlbüros**

Datum **Dienstag, 8. Februar 2022****19.00 Uhr**

Thema korrektes Auszählen der Stimmen bei den Wahlen der Synode, der Kirchgemeindebehörden und der Leitung der Pfarreien: Listenverfahren, Besonderheiten Pfarrwahl

Kursleitung Urs Brosi (Generalsekretär)
Michaela Berger-Bühler (stellvertretende Generalsekretärin)Anmeldung erbeten an kirchenrat@kath-tg.ch

Login Zoom-Meeting

per Link:

<https://us06web.zoom.us/j/81408697813?pwd=aGdNUVlYdmwxby9MdFo5QzVuQ1hOUT09>

oder Eingabe folgender Login-Daten in der Zoom-App:

Meeting-ID: 814 0869 7813

Kenncode: 448663